

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Viertes Stück vom Jahre 1862.

№ VII. Gesetz

über die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer, vom
11. April 1862.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ꝛc.
haben zu verordnen beschloffen, was folgt:

§. 1.

Bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten von einer vorbedungenen
Stärke dürfen, sofern die Ueberslieferung im Inlande stattfindet, zu: Ermittlung des
Alkoholgehaltes nur die mit dem Stempel einer von Unserem Ministerium anerkannten
inländischen oder ausländischen Eichungsbehörde versehenen Alkoholometer und Thermo-
meter angewendet werden.

§. 2.

Bei der Anwendung dieser Instrumente sind diejenigen Vorschriften und Reduc-
tionstabellen ausschließlich maßgebend, deren Anwendung Unser Ministerium anordnet.

§. 3.

Die Uebertretung der Vorschrift im §. 1 oder die Benützung anderer als der auf
Grund des §. 2 vorgeschriebenen Reductionstabellen bei dem im §. 1 erwähnten Ver-
kaufe wird mit den in den §§. 10, 11 und 12 der Verordnung vom 8. October 1858,
betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 14. September 1858 über die Einführung
des Zollgewichts als allgemeines Landesgewicht (Gesetzsammlung vom Jahre 1858
S. 189 und 190), angedrohten Strafen geahndet.

§. 4.

Die vorstehenden Bestimmungen, mit deren Ausführung Unser Ministerium be-
auftragt ist, treten mit dem 1. Juli 1862 in Kraft.

Fürst. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XXIII.

4

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 20. April 1862.